

S A T Z U N G

über die Erhebung eines Beitrages zur Deckung
des Aufwandes für die Unterhaltung der Gehwege

Aufgrund von § 49 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom
20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127) und § 4 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Ge-
meinderat am 9. August 1971 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Unterhaltung der Gehwege

Die Gehwege werden von der Gemeinde unterhalten. Die Art und der
Umfang der Unterhaltungsarbeiten und der Zeitpunkt der Durchführung
werden von der Gemeinde bestimmt.

§ 2

Beiträge

Zur Deckung des der Gemeinde durch Maßnahmen des § 1 entstehenden
Unterhaltungsaufwandes werden Beiträge erhoben.

§ 3

Beitragsfähiger Unterhaltungsaufwand

Der beitragsfähige Aufwand entspricht den tatsächlich entstandenen
Kosten.

Übersteigt ein Gehweg die Breite von 3 m, so wird der beitragsfähige
Aufwand gekürzt in dem Verhältnis, in dem die Mehrbreite zu 3 m steht.

§ 4

Verteilung

des Unterhaltungsaufwandes

(1) Der nach § 3 errechnete beitragsfähige Aufwand wird in Höhe von
75 % auf die bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke
verteilt, soweit sie von einer mit Gehwegen versehenen Straße erschlossen
werden und diese Gehwege den Aufwand verursachten.

(2) Die Verteilung des Aufwandes findet in dem Verhältnis statt, in dem die Grundstücksbreiten der einzelnen Grundstücke an dem Gehweg zueinander stehen.

(3) Bei einem nicht unmittelbar an die Straße mit Gehweg angrenzenden Grundstück, das aber durch diese erschlossen wird, wird für die Verteilung des Aufwandes die Grundstücksbreite herangezogen, die dem Gehweg zugewandt ist.

§ 5

Abrechnungsgebiet

(1) Abrechnungsgebiet ist jeweils die durch zwei öffentliche Straßen begrenzte Länge eines Gehweges.

(2) Sind in einer Straße zwei sich gegenüberliegende Gehwege vorhanden, bildet jeder dieser Gehwege ein Abgrenzungsgebiet für sich.

(3) Ist in einer Straße nur ein Gehweg vorhanden, werden in das Abrechnungsgebiet für diesen Gehweg die ihm gegenüberliegenden Grundstücke mit eingeschlossen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Unterhaltungsarbeiten.

(2) Der Beitrag wird 1 Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eigentümer der in § 4 genannten Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 8

Ausnahme

Beiträge werden nicht erhoben für die Unterhaltung von Gehwegen oder Gehwegteilen, die nach § 16 Abs. 2 StVO zum Parken benutzt werden dürfen. Ebenso wenig werden Beiträge erhoben für Unterhaltungsarbeiten, die durch das Aufgraben des Gehweges verursacht werden.



§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. August 1971 in Kraft.

7521 Forst, den 9. August 1971

Der Gemeinderat



(Huber)

Bürgermeister

Angeschlagen am 13. August 1971

Abgenommen am 23. August 1971

Mitteilungsblatt Nr. 33/1971

Der Amtsbote:



